



gemeinde
menznau
geiss
menznau
menzberg

Die Gemeinde Menznau

erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes des Kantons Luzern
vom 21. März 1995 das folgende

Reglement

über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

1. Das Reglement gilt für das Parkieren auf öffentlichem Grund innerhalb der Gemeinde Menznau. Öffentlicher Grund im Sinne dieses Reglements sind die folgenden Parkplätze: Parkplatz bei der Rickenhalle, Parkplatz beim Gemeindehaus, Sportplatz Herrenwald, Parkplatz Schulhausareal Schaubmattstrasse, Schulhausareal Menznau, Schulhausareal Menzberg, Schulhausareal Geiss, Parkplatz Friedhof Menzberg, Parkplatz Pfarreizentrum Menznau, Parkplatz Oberlehnstrasse, Parkplatz Heim Weiermatte sowie Parkplätze entlang von Gemeindestrassen.
2. Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder und Motorräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

1. Die Gebühren für das Dauerparkieren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs zu verwenden.
2. Die Gebühren für zeitlich beschränktes Parkieren werden zur Finanzierung des Parkdienstes auf dem Menzberg, zur Deckung allfälliger, aufgrund des Parkierens

entstandener Landschaften sowie für den Unterhalt der Gemeindestrasse auf dem Menzberg verwendet.

II. Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 3 Gebührenpflicht

1. Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.
2. Als regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während mindestens 8 Stunden in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
3. Einmaliges Parkieren auf dem Rickenhallenparkplatz, Menznau bis maximal 3 Tage ist nicht gebührenpflichtig.
4. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.

Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

1. Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
2. Die Dauerparkkarte berechtigt auch zum gebührenfreien Parkieren auf dem Menzberg während den Tagen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen nach Art. 9 Abs. 2, an welchen für das zeitlich beschränkte Parkieren eine Gebühr erhoben wird.
3. Das Gemeindeammannamt bezeichnet die für das Dauerparkieren vorgesehenen öffentlichen Parkplätze
4. Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.
5. Dauerparkierer haben die Karte gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

Art. 5 Gebührenhöhe

Die Dauerparkiergebühr beträgt:

Fr. 50.-- pro Monat
Fr. 120.-- pro Monat

für Personenwagen und PW-Anhänger
für alle übrigen Motorfahrzeuge (inkl. Anhänger),
ausgenommen die Fahrzeuge nach Art. 1 Abs. 2
dieses Reglementes

Art. 6 Gebührenerhebung

1. Zuständig für die Gebührenerhebung ist das Gemeindeammannamt Menznau.
2. Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus erhoben.

Art. 7 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz des Kantons Luzern.

Art. 8 Strafbestimmungen

Auf eine Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

III. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 9 zeitlich beschränktes Parkieren

1. Unter zeitlich beschränktem Parkieren wird das Abstellen von Fahrzeugen unter neun Stunden verstanden. Zeitlich beschränktes Parkieren ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Eine Gebührenpflicht für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund besteht auf dem Menzberg an Tagen, an welchen eine Verkehrsregelung infolge des grossen Verkehrsaufkommens nötig ist, um die Notfallversorgung zu gewährleisten, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen.

Art. 10 Gebührenhöhe

Die Parkiergebühr für das zeitlich beschränkte Abstellen von Fahrzeugen beträgt:

Fr. 5.-- pro Tag
Fr. 20.-- pro Tag

für Personenwagen
für alle übrigen Motorfahrzeuge (inkl. Anhänger)
ausgenommen die Fahrzeuge nach Art. 1 Abs. 2
dieses Reglementes

Art. 11 Gebührenerhebung

1. Zuständig für die Gebührenerhebung ist das Gemeindeammannamt Menznau. Die Gebühren werden durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.
2. Die Parkiergebühr wird vor Ort direkt erhoben.

Art. 12 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz des Kantons Luzern.

Art. 13 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 15 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2013.

Menznau, 29. November 2013

GEMEINDERAT MENZNAU


Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident


Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 33 vom 14. Januar 2014 unverändert genehmigt.



20. Januar 2014


(Unterschrift)